

Amtsblatt der Stadt **Lauscha**
Nr.: 2 | Freitag, 12. Juni 2020 | 31. Jahrgang



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

derzeit wird das öffentliche Leben wesentlich durch die Corona- Pandemie bestimmt. Auch in der Stadtverwaltung ist dies durch vorübergehende Einschränkungen spürbar. Ab Juni wird schrittweise ein eingeschränkter Regelbetrieb angestrebt. Besuche im Rathaus sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Voranmeldung möglich. Auch hier gelten die Abstandsregelungen und die Pflicht, einen Mund- Nasen- Schutz zu tragen.

Diese Maßnahmen sind erforderlich, da Lauscha weiterhin von der Corona- Pandemie betroffen ist. Zwar zeigten sich erst vergleichsweise spät erste Infektionen, seit dieser Zeit

jedoch regelmäßig. Besonders traurig ist die hohe Sterberate in unserem Ort. Den Angehörigen gilt mein Mitgefühl.

Bitte helfen Sie weiterhin mit, die Ausbreitung der Infektion durch disziplinierte Einhaltung der Schutzvorschriften im öffentlichen und privaten Bereich zu verhindern. Meines Erachtens sind diese solange erforderlich, bis ein Impfstoff zur Verfügung steht.

Die Einhaltung der Schutzvorschriften ist ein wichtiger Dienst für das Gemeinwohl, denn nur so schützen Sie das Leben und die Gesundheit ihrer Mitbürger.

**Ihr Bürgermeister
Norbert Zitzmann**

Amtlicher Teil

Beschlüsse Stadtratssitzung

vom 11.05.2020

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter

www.lauscha.de

zugänglich gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 07/07/20

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2019

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt in seiner Sitzung am 11.05.2020 die als Anlage beigefügten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019.

Beschluss Nr.: 07/08/20

Vorlage Jahresrechnung 2019 und Verweis an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Lauscha nimmt gemäß § 80 ThürKO die ihm vorliegende Jahresrechnung 2019 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 ThürKO die Prüfung der Jahresrechnung 2019 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sonneberg.

Beschluss Nr.: 07/12/20

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gem. § 60 i. V. m. § 57 ThürKO die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss Nr.: 07/13/20

Finanzplan 2019-2023

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Finanzplan 2019-2023 als Anlage zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss Nr.: 07/16/20

Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha.

Eilentscheidung

Der Bürgermeister der Stadt Lauscha beschließt die außerordentliche Tilgung des Kommunaldarlehens, DKB - Vertragsnummer: 6707138399, in Höhe von 84.453,40 zum 31.03.2020.

Die Anlagen liegen 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadt Lauscha, Rathaus, Bahnhofstr. 12, zu den bekannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Zur Vorbeugung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und zur Sicherung der allgemeinen Daseinsvorsorge ist das

Rathaus

ab dem 02.06.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr nur eingeschränkt geöffnet.

Bitte nutzen Sie für die Kommunikation vorrangig den Postweg, Telefon, Fax oder E-Mail.

Rathausbesuche sind derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Beim Rathausbesuch ist Folgendes zu beachten:

Vor/beim Betreten des Gebäudes sind folgende Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten:



Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer in den Büros)



Abstand halten! Mindestens 1,5 Meter



Vorherige Terminvereinbarung und Abholung durch einen Mitarbeiter sowie vollständige und richtige Angaben im Besucherformular



Maximal 1 Besucher (+ Begleitperson) je Büro



Das Betreten bei:
positiven Test auf COVID-19
Symptomen einer COVID-19 Erkrankung
Grippeähnlichen Symptomen
Kontakt zu COVID-19 erkrankten Personen



Einhaltung der Hygienemaßnahmen laut den Aushängen

DANKE FÜR IHR VERSTÄNDNIS UND IHRE MITHILFE

Lauscha, 02.06.2020, Norbert Zitzmann, Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 29.05.2020

Auf der Grundlage der 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO- vom 06.11.2018 (GVBl. S. 703), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 530), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258), des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S.

33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 5. 92), sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 09.12.2003 in der der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2003 erlässt die Stadt Lauscha nachstehende

Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha

§ 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Lauscha erhält eine Dienstaufwandsentschädigung zu den jeweiligen Höchstbeträgen der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV).

§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der/die ehrenamtliche I. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 Euro. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des/der 1. Beigeordneten abgegolten.

(2) Der/Die Ortsteilbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 238,50 Euro. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Bei Doppelfunktion wird nur eine Aufwandsentschädigung für die höhere Dienststellung gezahlt.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Stadtratsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(2) Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlages nach Abs. (4) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von dem/der Bürgermeister/in angeordneten Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung: der/die Vorsitzende eines Ausschusses 20,00 Euro der/die Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 20,00 Euro. Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages. Selbständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 76,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Leistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Stadträte erfolgt nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

§ 4 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Stadtrates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des/der Bürgermeisters/in Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG) vom 10. März 1994 (GVBl. 265) in der zur Zeit geltenden Fassung zu.

§ 5 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag, wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 4 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 45,00 Euro für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 Euro Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 5,00 Euro Zuschlag für den Schriftführer
- 10,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 20,00 Euro für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- 5,00 Euro Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- 5,00 Euro Zuschlag für den Schriftführer
- 70,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 20,00 Euro.

(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

(6) Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung des Gemeindevahlausschusses.

(7) Der Gemeindevahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindevahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 Euro.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 angerechnet.

§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Der Stadtbrandmeister der Stadt Lauscha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 Euro.

(3) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,00 Euro.

(4) Der stellvertretende Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 Euro.

(5) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

- (7) Der Kommunikationswart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
 (8) Die Sicherheitskraft erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
 (9) Bei Doppelfunktion wird nur eine Aufwandsentschädigung für die höhere Dienststellung gezahlt.
 (10) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Nachgang gezahlt.

§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedsperson

Die gewählte Schiedsperson der Stadt Lauscha erhält für die stattfindenden Sprechtag eine Entschädigung von 15,00 Euro pro Sprechtag.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 01.05.2019 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 4/2019 vom 12.04.2019) außer Kraft gesetzt.

Lauscha, den 29.05.2020


 Stadt Lauscha
 Zitzmann
 Bürgermeister



Informationen

Ämter der Stadtverwaltung Lauscha

Abteilung/Amt		Zi.-Nr.	Tel.-Nr.
Bürgermeister	Herr Zitzmann	7	2900
Leiter Hauptamt	Herr Krauß	7	29027
Sekretariat	Frau Walter	7	29010
Standesamt/ Kämmerei	Frau Nötzel	8	29013
Einwohnermeldeamt/ Kultur, Sport	Frau Knauth	5	29019
Ltr. Bauamt/Bauhof	Herr Dr. Rempel	12	29018
Kassenverwalter	Frau Weiß	10	29014
Finanzen/Archiv	Frau Lichtenheldt	10	29017
Kasse/Steuern/ Abgaben/Personal	Frau Gotsch	5	29030
Ordnungsamt/ Liegenschaften/ Friedhof/ Ausbaubeiträge	Frau Unger	12	29015
Kulturbetrieb	Frau Kroder	11	29028
	Frau Fölsche		20724
	Frau Greiner-Petter		22944

Termine Sitzungen 07-09/2020

Monat	Datum	Uhrzeit	Gremium
Juli	06.07.	17:00 Uhr	Hauptausschuss
	20.07.	18:00 Uhr	Bauausschuss
	27.07.	18:00 Uhr	Stadtrat
August	10.08.	17:00 Uhr	Hauptausschuss
	24.08.	18:00 Uhr	Bauausschuss
	31.08.	18:00 Uhr	Stadtrat
September	07.09.	17:00 Uhr	Hauptausschuss
	21.09.	18:00 Uhr	Bauausschuss
	28.09.	18:00 Uhr	Stadtrat

Änderungen vorbehalten!

Lauscha, den 28.05.2020
 Zitzmann
 Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 10.07.2020

Redaktionsschluss

ist Dienstag, der 30.06.2020

Die Stadt Lauscha kann E-Rechnungen empfangen

Information zum elektronischen Rechnungsempfang gemäß § 14 E-Government-Gesetz: Die Stadt Lauscha kann elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) über eine zentrale Rechnungseingangsplattform empfangen.

Was ist eine elektronische Rechnung?

Im Sinne der EU-Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 handelt es sich bei einer elektronischen Rechnung um eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Ihre automatische und elektronische Verarbeitung muss möglich sein. Elektronisch bedeutet aber nicht das einfache Abbild einer Papierrechnung (beispielsweise als PDF). Eine bildhafte Darstellung der Rechnung entspricht nicht den Anforderungen der europäischen Kommission an eine elektronische Rechnung. Der Rechnungsstandard für die elektronische Rechnung, der verbindlich in der Bundesrepublik Deutschland gilt, ist die XRechnung. Bei Bedarf können in den strukturierten Datensatz rechnungsbegleitende Unterlagen eingebunden werden.

Wie ist der Rechnungsempfang organisiert?

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger (hier der Stadt Lauscha) zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform eine dafür eingerichtete E-Mailadresse der Stadtverwaltung.

Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist zu erreichen über:

<https://rechnung-bdr.de>

Die Leitweg-ID, als eine Form der elektronischen Adresse einer Verwaltungsbehörde, ist zwingend anzugeben. Sie ist ein eindeutiges Kriterium für die Adressierung und Weiterleitung der E-Rechnung an die Verwaltung.

Leitweg-ID für die Stadt Lauscha: 16072011-0001-42

Weitere Informationen rund um das Thema e-Rechnung finden Sie unter

<https://finanzen.thueringen.de/themen/egovernment/projekte/e-rechnung/>

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Neuhaus am Rennweg

Der Wertstoffhof im Bauhof, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg ist

Donnerstags 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet.

Es können Altglas, Leichtverpackungen (gelbe Säcke) und auch Elektronikschrott sowie Batterien abgegeben werden.

Die für den Elektroschrott vorgesehenen Behältnisse werden von der VISTA electronic GmbH Sonneberg bereitgestellt und abgeholt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein sonstiger Sperrmüll oder Schrott im Wertstoffhof entsorgt werden darf. Eine solche unrechtmäßige Ablagerung wird beim Landratsamt Sonneberg zur Anzeige gebracht und mit empfindlichen Geldbußen geahndet.

Die Thüringer Energie AG informiert:

Damit Kunden eine Störung melden oder deren Status abfragen können, stellt die TEN jetzt auch für Strom eine kostenfreie Störungsnummer bereit.

TEAG Thüringer Energie AG Kundenservice
03641 817-1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (im Auftrag der TEAG) Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24h)



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamterstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,

98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.